

Lärmaktionsplan Gemeinde Stadland

**Zusammenfassung und Behandlung der
Stellungnahmen aus der
Öffentlichkeitsbeteiligung**

Abwägungsvorschlag

13.08.2020



LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

Telefon 040 / 38 99 94 0 Telefax 040 / 38 99 94 44

**Gemeinde Stadland
Lärmaktionsplan
Beteiligung der Öffentlichkeit - Auslegung -, Beteiligungsfrist vom 18.06. bis 20.07.2020**

Stellungnahmen

Nr.	TöB / Bürger	vom	Anregung / Bedenken	keine
1	Bürger 1	06.05.2020	X	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Bürgermeister Herr Rübesamen, sehr geehrte Ratmitglieder*innen,

hinsichtlich des Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Stadland sind mir einige Dinge aufgefallen, die gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm - Erklärung der Kommission im Vermittlungsausschuss zur Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ([URL](#)) aufgefallen sind und meiner Auffassung nach in dem [Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Stadland](#) nicht ausreichend betrachtet worden.

Hierbei gehe ich gezielt auf Artikel 3 m) „ruhiges Gebiet auf dem Land“ der URL ein, die in Ihrem Entwurf nicht ausreichend aufgegriffen wurde und nur lediglich auf ein Bereich auf Seite 13 wieder zu finden ist. Die Gemeinde kann zum Schutz der Bürger*innen weitere Bereiche erarbeiten und als ruhige Gebiete ausweisen lassen, mit der Folge, dass dort keine Windkraftanlagen oder Windparks geschaffen werden können.

Der Schutz ruhiger Gebiete ist essentieller Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Bei der Identifizierung und Festlegung haben die zuständigen Behörden einen weiten planerischen Gestaltungsspielraum.

Jeder Mensch benötigt ein gewisses Maß an innerer Ruhe, um gesund zu bleiben, gesund zu werden und sich wohlfühlen. Sie stellt sich erst durch ein komplexes, noch vielfach unbekanntes Zusammenspiel vieler innerer und äußerer, positiver und negativer Faktoren ein. Die Lärmkartierungen der END liefern nur Bestandsaufnahmen eines einzigen Faktors (LDEN bzw. LN) und daher nur potentiell Ruhige Gebiete – pRGx. „Ruhige Gebiete“ wird hier als Eigenname verwendet. Die wahren Ruhigen Gebiete ließen sich erst finden, wenn man alle relevanten akustischen, psycho-akustischen und nicht-akustischen Faktoren kartieren würde und könnte.

In von der Gemeinde festgelegten „[Ruhigen Gebieten](#)“ sind bauliche Anlagen von denen ein Umgebungslärm über 40 Dezibel (Nachts) nicht zulässig wie z.B. Windkraftanlagen die nach TA-Lärm (6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden) und dem § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in solchen Gebieten ohne der Ausweisung genehmigungsfähig wären.

1

Hier hat die Gemeinde durchaus weitere Potenziale um den Schutz der Bürger*innen weiter gerecht zu werden und die Gemeinde für die Gesellschaft attraktiver wie z.B. mit Wohnbebauung od. Erholungsgebiete zu gestalten.

Im übrigen sei angemerkt dass ein lärmmindernder Asphalt wie z.B. eine Dünne Schicht im Heißeinbau auf Versiegelung (DSH-V) ihre Wirkungskraft mit der Nutzung verliert und in Bereichen mit vielen Kurven und Einmündungen technisch nicht sinnvoll ist.

Fazit: Zum Schutze der Menschen sollte der Entwurf überarbeitet werden und mehr „Ruhige Gebiete“ aufweisen, als es in den Entwurf zu entnehmen ist. Die Gemeinde tut gutes daran um weitere Ansiedlungen von Menschen zu generieren und kann dadurch der Willkür von Investoren von Windkraftanlagen entgegen wirken.

Mit freundlichen Grüßen
Mark Castens

1. Bürger 1

Stellungnahme am 06.05.2020 eingegangen

Vordringliche Aufgabe bei der Ausweisung der ruhigen Gebiete ist der Schutz von für die Erholung geeigneten Flächen vor Lärm (s. Kap. 3.4 des Lärmaktionsplans) und nicht die Verhinderung von Windkraftanlagen. Zudem verhindern ruhige Gebiete nicht den Bau von Windkraftanlagen, sondern stellen bei deren Planung nur einen zusätzlichen Abwägungsbelang dar (vgl. Kap. 3.4 des Lärmaktionsplans).

Dem wird zugestimmt (vgl. Kap. 3.4 des Lärmaktionsplans).

Die Lärmkartierung des Landes Niedersachsen liefert vorgabegemäß tatsächlich nur die Lärmbelastung für wenige in der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) festgelegte Verkehrswege und nicht flächendeckend.

Die ULR und das Bundes-Immissionsschutzgesetz legen keine Lärmgrenzwerte für ruhige Gebiete fest (s. Kap. 3.4 des Lärmaktionsplans).

Es gibt verschiedene lärmmindernde Asphalte für verschiedene Einsatzzwecke, darauf wird in den angefügten Literaturhinweisen verwiesen.

Das ruhige Gebiet wird entsprechend den im Lärmaktionsplan definierten Vorgaben ausgewiesen. Weitere Ausweisungen mit dem Vorsatz Ansiedlungen vorzunehmen und Windkraftanlagen entgegen zu wirken, erfolgen nicht.